

**Gefahrenabwehrverordnung
über das Führen von Hunden
und Pferden sowie das Fahren mit Fahrzeugen im
Naherholungsgebiet Steinertsee und den öffentlichen Spielplätzen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl I, S. 343, 353)) und aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1994 (GVBl. I, S. 174, ber. S. 284) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GVBl. I, S. 704) sowie aufgrund des § 35 und § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I, S. 3387, 3516), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 13.02.2003 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden und Pferden sowie das Fahren mit Fahrzeugen im Naherholungsgebiet Steinertsee und den öffentlichen Spielplätzen beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- 1) Der Geltungsbereich der Bestimmung des § 3 Abs. 1 und 2 wird begrenzt auf das Gebiet des Naherholungsgebietes Am Steinertsee, dessen nördliche Begrenzung die Gemeindestraße Am Weinberg, dessen östliche Begrenzung die Gleisanlage der Bundesbahn, dessen südliche Begrenzung die Losse und dessen westliche Begrenzung die Gemeindestraße Rohrweg bildet.
- 2) Der Geltungsbereich der Bestimmung des § 3 Abs. 3 wird begrenzt
 1. auf die Aussenanlagen des Kindergartens Feldhof im Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen, Gemeindestraße Im Feldhof
 2. auf die Aussenanlagen des Kindergartens Kunterbunt im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Kreisstraße Leipziger Straße
 3. auf die Aussenanlagen des Kindergartens Pustebblume im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Gemeindestraße Ostpreußenstraße
 4. auf die Aussenanlagen des Kindergartens Schöne Aussicht im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Gemeindestraße Zur Schönen Aussicht
 5. auf die Aussenanlagen des Kindergartens Zwergenburg im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Gemeindestraße Teichstraße
 6. auf die Aussenanlagen des Kindergartens Sternschnuppe im Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik, Gemeindestraße Am Lindenberg
 7. auf die Aussenanlagen des Gemeinschaftshauses Kaufungen-Papierfabrik, Gemeindestraße Kaufunger Weg
 8. auf den Kinderspielplatz Lohfeldener Weg, Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik
 9. auf den Kinderspielplatz Crumbacher Weg, Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik
 10. auf den Kinderspielplatz Rehheckenweg, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen
 11. auf den Kinderspielplatz Albert-Schweitzer-Straße, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen

12. auf den Kinderspielplatz Lange Straße/Kurze Straße, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen
13. auf den Kinderspielplatz Hinter der Schule, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen
14. auf den Kinderspielplatz Neue Straße, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen
15. auf den Spiel- und Bolzplatz In der Gewehr, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen
16. auf den Kinderspielplatz Rieckswiesen, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen
17. auf den Kinderspielplatz Allendorfer Straße, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen
18. auf den Spiel- und Bolzplatz Steinertsee, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen
19. auf den Kinderspielplatz Lange Straße/Theodor-Heuß-Straße, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen
20. auf den Kinderspielplatz Egerländer Straße, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen
21. auf den Kinderspielplatz Pommernstraße, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen
22. auf den Kinderspielplatz Hopfenbreite, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen
23. auf den Kinderspielplatz Unterer Struthweg, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen
24. auf den Kinderspielplatz Gartenstraße, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen

§ 2

Befahren der Wege

1. Auf den Wegen des Naherholungsgebietes Am Steinertsee (§ 1 Abs. 1) darf nur mit Fahrrädern gefahren werden. Der Betrieb von Kraftfahrzeugen auf den Wegen ist untersagt.
2. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle sowie Betriebsfahrzeuge der Gemeinde Kaufungen und deren Beauftragte.
3. Ausgenommen sind weiterhin Versorgungsfahrzeuge von Mietern der auf dem Gelände des Naherholungsgebietes Am Steinertsee befindlichen Grillhütte sowie Material- und Versorgungsfahrzeuge der Vereine, die auf dem Gelände des Naherholungsgebietes Am Steinertsee Vereinshäuser besitzen.

§ 3

Führen von Hunden

1. Hunde sind an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen in dem Bereich, der in § 1 Abs. 1 aufgeführt ist.
2. Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter oder Beauftragten unverzüglich zu beseitigen.
3. Es ist unzulässig, Hunde auf öffentliche Kinderspielplätze mitzunehmen.

§ 4

Reitverbot

Das Reiten im Naherholungsgebiet Am Steinertsee ist untersagt.
Ausnahmen können im Einzelfall festgelegt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Kraftfahrzeuge benutzt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 Hunde nicht an einer Leine oder an einer zu langen Leine führt;
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen durch Hunde nicht unverzüglich entfernt;
 - d) entgegen § 3 Abs. 3 Hunde auf öffentliche Kinderspielplätze mitnimmt;
 - e) entgegen § 4 reitet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung ist der Gemeindevorstand.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Kaufungen, den 06.03.2003

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(Burghardt)
Bürgermeister